

- die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB), die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB tR) und das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin,
- die DSG-Betriebe,
- die Molkereien,
- die VEB Zuckerfabriken,
- die VEB Stärkefabriken,
- die VEB Bastfaseraufbereitungsbetriebe,
- die VEB Rohtabakbetriebe,
- die VEB Korbwarenherstellungsbetriebe und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften für das Korbmacherhandwerk,
- das Staatliche Getränkekontor — Außenstelle Hopfen und Malz,
- die Konsumgenossenschaften hinsichtlich des Aufkaufs von Eiern,
- die Erfassungsbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt die Zulassung weiterer Betriebe zur Erfassung und zum Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen gesondert.

§ 5

(1) - Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe nach § 2 sind insbesondere:

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III),
- gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF),
- volkseigene Güter (VEG.) einschließlich VEG Saat-zucht und VEG Tierzucht,
- Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigene Lehr- und Versuchsgüter,
- volkseigene Betriebe für die Mast von Schlachtvieh,
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
- volkseigene Betriebe der Binnenfischerei.

(2) Die sozialistischen und anderen Landwirtschaftsbetriebe bzw. wfl. and wirtschaftlichen Erzeuger werden im folgenden als Lieferer bezeichnet.

§ 6

(1) Mit Hilfe der Hauptverträge und Gesamtvereinbarungen ist von beiden Vertragspartnern auf die Erfüllung und Übererfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne bzw. des staatlichen Aufkommens, die Kontinuität der Lieferungen an den Staat und die Verbesserung der Qualitäten und der Sortimente der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuwirken und eine gute Zusammenarbeit und sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung dieser Aufgaben zu organisieren.

(2) Beide Vertragspartner haben zur qualitäts-, Sortiments- und termingerechten Erfüllung der Hauptverträge und Gesamtvereinbarungen die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nutzen, insbesondere die schöpferische Initiative der Werktätigen auf die Erfüllung der Verträge zu lenken, das Prinzip

der materiellen Interessiertheit anzuwenden, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen und alle Reserven auszuschöpfen.

§ 7

(1) Die gesetzliche Verpflichtung zum Vertragsabschluß bezieht sich auf die volle Flöhe der Mengen, Gewicht/Masse, Anzahl, Sorten, Arten und andere Eigenschaften landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die als Lieferungen an den Staat in den Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe von den zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte als Plan des staatlichen Aufkommens bestätigt bzw. als staatliche Planaufgaben auf Grund des Volkswirtschaftsplanes festgesetzt wurden. Die Festlegung der Planaufgaben und die Bestätigung der Betriebspläne regelt sich nach den vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Bestimmungen.

(2) Der Vertragsabschluß ist von den Vertragspartnern (§ 2 Abs. 1) zu den vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Terminen, und, wenn diese nicht festgelegt wurden, spätestens zum Zeitpunkt der Bestätigung der Betriebspläne der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte durchzuführen.

§ 8

(1) Zur Sicherung der Kontinuität der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat können auf der Grundlage der von den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte herausgegebenen Kenn- bzw. Orientierungsziffern oder von Planvorschlägen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe bereits vor Bestätigung der Betriebspläne Verträge und Gesamtvereinbarungen zwischen den in den §§ 4 und 5 genannten Vertragspartnern abgeschlossen werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in diesen Verträgen festgelegten Mengen zum Zeitpunkt der Bestätigung des Betriebsplanes mit den Mengen in Übereinstimmung zu bringen, die in den bestätigten Betriebsplänen bzw. Planaufgaben enthalten sind.

(2) Die zur Durchführung der im Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen regelt das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 9

(1) Die Pflicht der Lieferer und der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zum Abschluß von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutzvieh und Futtermitteln bezieht sich insbesondere auf:

1. pflanzliche Erzeugnisse einschließlich Saat- und Pflanzgut:
 - Getreide (artengerecht), Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Getreidestroh, Ölsaatenstroh, Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Arznei- und Gewürzpflanzen, Mohn, Mohnkapseln, Hopfen, Korbweiden;
2. landwirtschaftliche Nutztiere:
 - Nutzpferde;
 - Nutzrinder — Kühe und tragende Färsen, weibliche Jungrinder, weibliche Nutzkälber, Zugschweine — Gebrauchssauen, Nutz- oder Fatterschweine, Ferkel und Läuferchweine;
 - Mutterschafe, Jährlinge, Lämmer, Nutzhammel; Nutzgeflügel;